

VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Freigegeben am 24. Mai 2023

2. Stück

2. Satzung: Änderung der Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ)

2. Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.05.2023, mit dem die Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ), beschlossen vom Erweiterten Präsidium der WKÖ am 12.3.2002, zuletzt geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 24.6.2020, Verlautbarungsblatt Nr. 1/2020, geändert wird

Das Erweiterte Präsidium hat beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ), beschlossen vom Erweiterten Präsidium der WKÖ am 12.3.2002, zuletzt geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 24.6.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs 3 lautet:

„(3) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung einer Organsitzung müssen schriftlich und mit einer entsprechenden Begründung mindestens zwei Wochen vor dieser Sitzung, bei einer Sitzung einer Fachgruppentagung und des Wirtschaftsparlaments mindestens drei Wochen vorher, bei der zuständigen Geschäftsstelle eingelangt sein. Diese Bestimmung gilt auch für Vorschläge und Anträge gemäß § 25 Abs. 3 WKG. Der Sitzungstermin ist den Mitgliedern des betreffenden Organs mindestens drei Wochen, den Mitgliedern der Fachgruppentagungen und der Wirtschaftsparlamente mindestens vier Wochen vorher von der zuständigen Geschäftsstelle anzukündigen. Die Ankündigungsfrist kann bei konstituierenden Sitzungen zu Beginn einer Funktionsperiode und in den Fällen einer aufgrund besonderer, außergewöhnlicher Umstände notwendig werdenden Dringlichkeitssitzung unterschritten werden.“

2. Nach § 26 Abs 5 wird der folgende Abs 5a eingefügt:

„(5a) Abänderungsanträge und Gegenanträge zu auf die Tagesordnung des Wirtschaftsparlaments der Bundeskammer gesetzten Anträgen sind in schriftlicher Form bis 24 Stun-

den vor dem vorgesehenen Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Wirtschaftsparlaments einzubringen. Die Erweiterten Präsidien der Landeskammern können für das Wirtschaftsparlament des jeweiligen Landes eine ähnliche Vorschrift erlassen.“

3. Die Überschrift vor § 26a entfällt und dieser erhält folgenden Wortlaut:

„§ 26a. (1) Die Durchführung einer Organsitzung als Videokonferenz oder als hybride Sitzung (Präsenzsitzung mit zumindest einem per Video zugeschalteten Organmitglied oder einer anderen zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten Person) ist zulässig.

(2) Ausgeschlossen ist die Durchführung einer Organsitzung als Videokonferenz oder als hybride Sitzung in den Fällen

1. der Konstituierung des Kollegialorgans und der Durchführung von Wahlen sowie
2. der Beschlussfassung über einen Antrag auf Abberufung eines Einzelorgans gemäß § 54 WKG.

(3) Über die Abhaltung einer Organsitzung als Videokonferenz oder als hybride Sitzung entscheidet der Vorsitzende.

(4) Bei Videokonferenzen und bei hybriden Sitzungen entfällt die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung gemäß § 26 Abs 16.

(5) Jede per Video an einer Sitzung teilnehmende Person hat in ihrem Bereich für die Einhaltung des § 60 Abs 7 WKG zu sorgen.“

4. § 27 Abs 5 lautet:

„(5) Die Ankündigung von Fachgruppentagungen hat auf einer eigenen Informationsseite jeder Landeskammer unter der Adresse „<https://www.wko.at/>[Abkürzung des jeweiligen Bundeslandes: bgl, ktn, noe, ooe, sbg, stmk, tirol, wien, vlb]/fachgruppentagungen“ zu erfolgen.“

5. § 28 Abs 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Eine Stimmrechtsübertragung ist ab dem Zeitpunkt der ersten Abstimmung unwiderruflich und gilt für die Gesamtdauer der Sitzung, für die sie abgegeben wurde, es sei denn, die Person, von der die Übertragung stammt, erscheint doch in der Sitzung. Diesfalls erlischt die Erklärung und das Stimmrecht fällt an die Person, die es übertragen hat, zurück. Von einer übertragenen Stimme muss nicht in gleicher Weise Gebrauch gemacht werden wie von der eigenen; ein je unterschiedliches Abstimmungsverhalten ist zulässig.“

6. § 35 Abs 5 lautet:

„(5) Die Frist zur Einsichtnahme sowie der Ort und die Zeit hierfür sind im Internet auf der Kundmachungsseite der jeweiligen Landeskammer gemäß § 36 Abs 3 für deren Rechenwerke und die der von ihr errichteten Körperschaften sowie der Bundeskammer auf ihrer Kundmachungsseite gemäß § 36 Abs 6 für deren Rechenwerke und die der von ihr errichteten Körperschaften zu verlautbaren.“

7. § 36 Abs 1, 2, 3 und 4 lauten:

„§ 36. (1) Die Fachorganisationsordnung, die Gebührenordnung der Bundeskammer, die Geschäftsordnung, die Haushaltsordnung, die Kontrollausschussordnung und die Schiedsgerichtsordnungen, die Spartenordnung, die Umlagenordnung, die Wahlordnung, die Beschlüsse über die Kammerumlagen gemäß § 122 WKG sowie der Beschluss über die Kriterien für die Errichtung von Fachverbänden und von Fachgruppen als Körperschaften öffentlichen Rechts sowie für den Widerruf von Errichtungsbeschlüssen gemäß § 15 Abs 2 WKG sind nach Maßgabe der Abs 6 bis 9 im Internet zu verlautbaren.

(2) Die weiteren auf Grund des WKG erlassenen Satzungen sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, durch einen Hinweis auf die Erlassung in allen Landeskammerzeitungen zu verlautbaren. Der Hinweis in den Landeskammerzeitungen hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Satzung,
2. wann und von welchem Organ die Satzung beschlossen wurde und
3. Ort und Zeit einer möglichen Einsichtnahme durch die Mitglieder, wobei die Frist für diese mindestens vier Wochen zu betragen hat.

(3) Die Beschlüsse über die Festsetzung der Grundumlagen und Sondergrundumlagen, die Gebührenordnung und die Umlagenordnung einer Landeskammer sowie die Einsichtsfristen gemäß § 35 Abs 5 sind von der jeweiligen Landeskammer auf ihrer Website unter der Adresse „[https://www.wko.at/\[Abkürzung des jeweiligen Bundeslandes: bgld, ktn, noe, ooe, sbg, stmk, tirol, wien, vlbj\]/kundmachungen](https://www.wko.at/[Abkürzung des jeweiligen Bundeslandes: bgld, ktn, noe, ooe, sbg, stmk, tirol, wien, vlbj]/kundmachungen)“ für die von ihr errichteten Fachgruppen und, wo solche nicht errichtet sind, für Fachverbände, die sich in dem betreffenden Bundesland eigener Organe (Fachvertreter) bedienen (§ 14 Abs 2 WKG), nach Maßgabe der Abs 6 bis 10 zu verlautbaren. Sie können darüber hinaus auch in anderen Medien wie etwa der Zeitung der Landeskammer veröffentlicht werden.

(4) Die Dienstordnungen und die Pensionsfondsordnung sind durch Anschlag für die Dauer von mindestens vier Wochen bei der betreffenden Kammerdirektion oder im Intranet zu verlautbaren.“

8. § 50 Abs 6 wird folgender Abs 7 angefügt:

„(7) Die §§ 26 Abs 3 und 5, 26a, 27 Abs 5, 28 Abs 4, 35 Abs 5, 36 Abs 1, 2, 3 und 4 sowie 50 Abs 7 in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 23.05.2023 und die Aufhebung des § 51 treten am 25.05.2023 in Kraft.“

9. § 51 entfällt mitsamt seiner Überschrift.
